

Im Namen der Republik !

Das Handelsgericht Wien erkennt durch Hofrat Dr. Rainer Geißler als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **H.B. Medienvertriebs GmbH**, Kegelgasse 35/3, 1030 Wien, vertreten durch Hon.-Prof. Dr. Michel Walter, Rechtsanwalt, Laudongasse 25/6, 1080 Wien, wider die beklagten Parteien **1. KunstHaus Wien GmbH**, Untere Weißgerberstraße 13, 1030 Wien, **2. Grüner Janura AG**, Hauptstraße 49, 8750 Glarus, beide vertreten durch Dr. Georg Zanger, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Neuer Markt 1, wegen Urheberrechtsverletzung (1.1 Unterlassung: € 54.504,63, 1.2 Unterlassung: € 5.495,37, 2. Urteilsveröffentlichung: € 5.450,46, 3. Rechnungslegung: € 7.267,28, 4. unbefristete Zahlung: € 7.267,28, 5. Beseitigung: € 7.267,28 sohin Gesamtstreitwert: € 87.252,30), zu Recht:

1.

1.1. Die beklagten Parteien sind der klagenden Partei gegenüber schuldig, die Vervielfältigung und/oder Verbreitung des „Hundertwasser-Hauses“ sofort bei Zwangsfolge zu unterlassen, wenn dies

a) ohne Bezeichnung des em. Univ.Prof. Arch DI Josef Krawina als Originalmiturheber dieses Werks

und/oder

b) in bearbeiteter und/oder veränderter Form, insbesondere unter Freistellung bzw. unter Einbeziehung anderer Werke Hundertwassers und/oder

c) auf der Grundlage von Plänen, Entwürfen oder Modellen (und nicht nach dem ausgeführten Bau) und/oder d) in der Form plastischer Nachbildungen des „Hundertwasser-Hauses“ geschieht.

Diese Unterlassungsverpflichtung bezieht sich insbesondere auf Kunstkarten und Poster, wie aus ./Q1 und ./Q2 bzw. ./R ersichtlich, Seidentücher oder andere Textildrucke, wie aus ./U ersichtlich, und/oder Modelle, wie aus ./U ersichtlich, wobei diese Beilagen einen integrierenden Bestandteil des Urteilspruchs bilden.

1.2. Die beklagten Parteien sind der klagenden Partei gegenüber weiters schuldig, die Vervielfältigung und/oder Verbreitung des „Hundertwasser-Hauses“ in der Bundesrepublik Deutschland sofort bei Zwangsfolge zu unterlassen, wenn dies in der Form von Abbildungen (zB Fotografien) erfolgt, die das „Hundertwasser-Haus“ nicht von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort (Straße, Platz etc) aus wiedergeben. Diese Unterlassungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Lichtbilder, die von einem höhergelegenen Stockwerk eines der dem „Hundertwasser-Haus“ gegenüberliegenden Gebäude aus aufgenommen wurden.

Handelsgericht Wien, 17 Cg 59/01k-105

1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 17, am 07.11.2008